

Grundsätze des ökologischen Obst- und Weinbaus

nach EG-Öko-Verordnung (mit Südtirol-spezifischer Umsetzung)

Pflanzgut

Jungpflanzen müssen aus ökologischem Landbau stammen.

Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von ökologischen Apfelbäumen und Jungreben der markt gängigen Sorten gibt die Datenbank (Bestandsliste Bio-Pflanzmaterial) im Internetauftritt des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau www.beratungsring.org. Ist eine Sorte dort nicht gelistet, kann durch den Ausdruck aus der Datenbank die Nichtverfügbarkeit bestätigt werden. Der entsprechende Ausdruck zum Zeitpunkt der Bestellung gilt als Ausnahmegenehmigung. Nachpflanzungen bis zu 5 % je Sorte sind genehmigungsfrei.

Für spezielle Sorten und andere Obstarten (Steinobst, Beerenobst u.a.) erteilt die ENSE (Ente nazionale delle sementi elette) auf ihrer Homepage www.ense.it verbindliche Auskunft. Bei Nichtverfügbarkeit von Pflanzgut aus ökologischer Erzeugung kann online ein Antrag (richiesta di deroga) an die ENSE gestellt werden.

Das Saatgut für die Gründüngung (z.B. Begrünung im Intensivobstbau) darf konventionell sein, da der Aufwuchs nicht als Futter verwendet wird.

Düngung

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine angemessene Bewirtschaftung. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u.a folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung, am besten von Ökobetrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u.a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Bei Mischungen, wie z.B. Biogasgülle, müssen sämtliche Komponenten dem Anhang I der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 entsprechen (z.B. dürfen keine unzulässigen Zuschlagstoffe in die Anlage u.a.).

Zudem muss die Tier-haltung in den anliefernden Betrieben entsprechen (keine industrielle Tierhaltung). Wenn diese Kriterien überprüft sind und eine Analyse der Biogasgülle vorliegt, darf diese als Dünger eingesetzt werden.

Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete Sortenwahl (krankheitstolerante Sorten, ev. Sortenvielfalt)
- standortgemäße Bodenpflege und bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung
- mechanische Beikrautregulierung
- Pflege der Bäume und Reben (Ausschneiden etc.)
- gezielte Förderung von Nützlingen (Blühstreifen, Nistmöglichkeiten, Hecken, alternierend mulchen etc.)

Bei einer konkreten Bedrohung der Ernte durch einen Befall dürfen Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs, die im Anhang II der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 aufgelistet sind, mit Einschränkung, eingesetzt werden. Aufzuzeichnen sind der Grund der Anwendung und alle relevanten Informationen zum Einsatz des Mittels. Zu den zugelassenen Wirkstoffen zählen z.B.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel z.B. Herbizide zur Behandlung der Baumscheiben, synthetische Fungizide, chemisch-synthetische Insektizide gegen Läuse, Wickler, etc

Abdrift

Ein Problem stellt der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus konventionell bewirtschafteten Nachbargrundstücken dar. Hierbei kann man folgende Vorkehrungen treffen:

- ⤴ Absprache mit Nachbarn bzgl. Pflanzenschutz, Analyse der Ernte der Randreihe durchführen lassen, bei Ergebnis ohne Rückstände die Ernte als Bio-Ware vermarkten
- ⤴ Hecken pflanzen
- ⤴ Schutzwand oder extrem engmaschiges Netz
- ⤴ Abstand halten
- ⤴ Randreihen konventionell vermarkten

Besonders bei schmalen Parzellen ist Abdrift ein großes Problem. So kommt es vor, dass Bio-Ware, auch wenn biologisch erzeugt, nicht bio vermarktet werden darf.

Umstellung der Flächen

Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte bei Dauer-

Kulturen (Obst / Wein) 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden. Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

Bei der schrittweisen Umstellung ist laut Südtiroler Landesgesetz innerhalb von 5 Jahren mit der Umstellung aller Flächen und Betriebszweige zu beginnen. Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend mit dem entsprechenden Formular der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste) und in Kopie der Kontrollstelle (ABCERT GmbH) zu melden. Daraufhin wird von der Kontrollbehörde der Umstellungsbeginn festgelegt.

Beratung

Die Beratung erfolgt für Mitglieder des Beratungsrings für Obst- und Weinbau durch die Fachleute des Sachbereichs 'Bio-Anbau' sowie für Verbandsmitglieder zusätzlich durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Demeter', 'Bund alternativer Anbauer' u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

Dokumentation

Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) müssen bei der Kontrolle vorliegen.

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich. Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

Neue Regelung zur Herstellung von Bio-Wein (VO 203/2012)

Bis jetzt war der biologisch produzierte Wein als 'Wein aus ökologischen Weintrauben / Vino ottenuto da uva biologica' zu kennzeichnen. Aufgrund der neuen Bio-Wein-Verordnung (EU) Nr. 203/2012, welche die biologische Weinbereitung regelt, gültig seit dem 01.08.2012, wird der biologisch erzeugte Wein als 'Bio-Wein' gekennzeichnet. Die Bio-Wein-Verordnung regelt die Zugabe von Zusätzen, wie Schwefel, die ökologischen Verfahren und die Dokumentationspflichten.

Auch Weinbestände aus den vergangenen Jahren, für die nachgewiesen wird, dass sie entsprechend der neuen Regelung hergestellt wurden, dürfen als Bio-Wein bezeichnet und mit EU-Bio-Logo und Kontrollhinweis etikettiert werden.

Kennzeichnung

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren.

Deklaration

Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Apfelsaft)

Auf den Etiketten ist das EU-Bio-Logo mit folgendem Kontrollhinweis anzugeben:



Organismo di controllo autorizzato dal MiPAAF IT BIO 013
Agricoltura Italia
Operatore controllato n. BZ-12345-XY (=Ihre Kontrollnummer)

Statt 'Agricoltura Italia' kann auch 'Agricoltura UE' stehen. Stammen weniger als 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus Italien, ist die Herkunftsangabe 'Agricoltura UE' Pflicht bzw. bei weniger als 98% aus der EU die Angabe 'Agricoltura UE/non UE'.

Zusätzlich zum italienischen Kontrollhinweis kann die deutsche Übersetzung angegeben werden, Pflicht ist nur die italienische Angabe.

Verwendung von Verbandszeichen

Die Bio-Verbände haben zum Teil etwas strengere Richtlinien als die EG-Bio-Verordnung und vermarkten ihre Qualität mit einem eigenen, zusätzlich zum EU-Bio-Logo angebrachten, Logo. Die Verwendung von Verbandszeichen der Anbauverbände setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbauverbände.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.abcert.it**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt, telefonisch oder über Email an uns bzw. können Sie gerne zu uns ins Büro nach Terlan/Siebeneich kommen.

ABCERT GmbH, Zertifizierung und Kontrolle
Enzenbergweg 38
I-39018 Terlan

Tel: **0471 238042**
Fax: 0471 1881361

email: **info@abcert.it**

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, info@abcert.it,
www.abcert.it

© XI 2012 ABCERT GmbH
Allgemeine Erstinformation BZ
Seite 2 von 2